

Gemeinde Glarus Nord, Teilrevision Ortsplanung Flugplatz Mollis

**Vorprüfung**

Auswertung kantonale Vorprüfung vom 17. Mai 2018

Stand: 1. Juni 2018

Nr.	Kapitel und Seiten Vorprüfungsbericht	Thema	Beurteilung/Departement Bau und Umwelt/Fachstellen (zwingend zu überprüfen)	weitere Hinweise Departement Bau und Umwelt/Fachstellen (Anregungen und Empfehlungen)	Ergebnis der Besprechung zwischen Departement Bau und Umwelt/Fachstellen und der Gemeinde (28. Mai 2018)	Behandlung Gemeinde/Planer
1	1.1 (S. 1)	Allgemeines		Mit der Genehmigung nach Art. 28 RBG werden die Recht- und Zweckmässigkeit der Planungsinstrumente geprüft. Genehmigungsbehörde ist das Departement Bau und Umwelt (DBU). Die Genehmigung wird erteilt, wenn ein Planungsinstrument den gesetzlichen Vorschriften und den übergeordneten Planungen entspricht und nicht unzweckmässig erscheint. Bei der Zweckmässigkeitsprüfung wird der Gemeinde grundsätzlich ein grosser Ermessensspielraum gewährt.		
2	1.2 (S. 2)	Allgemeines		Anpassungen von Baureglementen und Nutzungsplänen sind gemäss Art. 29 RBG angezeigt, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben, wenn sich neue Aufgaben stellen oder es aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten erscheint. Mit der Übernahme des Flugplatzes Mollis durch die Gemeinde Glarus Nord, der Genehmigung des SIL-Objektblattes Flugfeld Mollis durch den Bundesrat sowie der Ansiedlung der Firma Kopter AG haben sich die Verhältnisse geändert. Die Nutzungsplanungsrevision erscheint auch aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten.	Die Einschätzung deckt sich mit jener der Gemeinde. Die Entwicklung des Aviatikclusters ist für den Kanton und die Gemeinde von zentraler Bedeutung.	
3	1.3 (S. 2)	Allgemeines	Für das Genehmigungsverfahren ist eine Berichterstattung gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) einzureichen. Der vorliegende Planungs- und Mitwirkungsbericht entspricht den formellen Anforderungen, ist aber inhaltlich gemäss den nachfolgenden Einschätzungen zu ergänzen (Z).			Der Planungs- und Mitwirkungsbericht wird entsprechend ergänzt.
4	2.1 (S. 2)	Raumplanungsrechtliche Voraussetzungen für Neueinzonungen		Gestützt auf Art. 38a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) haben die Kantone bis am 1. Mai 2019 ihre Richtpläne an die Anforderungen des revidierten RPG anzupassen. Bis zur Genehmigung dieser Richtplananpassung durch den Bundesrat darf im Kanton die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden (Art. 38a Abs. 2 RPG). Nach Ablauf der erwähnten Frist ist die Ausscheidung neuer Bauzonen unzulässig, solange der Kanton nicht über eine vom Bundesrat genehmigte Richtplananpassung verfügt (Art. 38a Abs. 3 RPG). Der Kanton Glarus ist momentan daran, den kantonalen Richtplan gesamthaft zu überarbeiten. Zurzeit ist noch nicht absehbar, ob der angepasste Richtplan bis zum 1. Mai 2019 vom Bundesrat genehmigt werden kann. Dies bedeutet, dass die Genehmigung der vorliegenden Nutzungsplanungsrevision durch das DBU entweder vor dem 1. Mai 2019 erfolgen muss oder erst nach der Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat erfolgen kann. Sofern die Gemeinde Glarus Nord eine Genehmigung vor dem 1. Mai 2019 erwartet, ist das Genehmigungsdossier dem DBU frühzeitig, d.h. mindestens bis zum 31. Dezember 2018 einzureichen (H).		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde strebt eine rasche Genehmigung an, d.h. das Genehmigungsdossier soll falls möglich bis am 31. Dezember 2018 eingereicht werden.
5	2.2 (S. 2)	Raumplanungsrechtliche Voraussetzungen für Neueinzonungen	Land kann nach Art. 15 Abs. 4 RPG neu einer Bauzone zugewiesen werden, wenn a. es sich für die Überbauung eignet; b. es auch im Fall einer konsequenten Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen voraussichtlich innerhalb von 15 Jahren benötigt, erschlossen und überbaut wird; c. Kulturland damit nicht zerstückelt wird; d. seine Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt ist; und e. damit die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden. Das Gebiet eignet sich für eine Überbauung, sofern die entsprechende Erschliessung sichergestellt werden kann. Vgl. zur Erschliessungsfrage auch die Stellungnahme der Hauptabteilung Tiefbau vom 4. Mai 2018. An dieser Stelle halten wir fest, dass das Land zum Zeitpunkt der Genehmigung der Einzonung noch nicht erschlossen sein muss. Nach Art. 19 RPG hat das Gemeinwesen die Bauzonen innerhalb der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Frist zu erschliessen. Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung ist nach Art. 22 RPG, dass das Land erschlossen ist. Der Planungsbericht gibt keine Hinweise, ob die Anforderungen von Art. 15 Abs. 4 Bst. b RPG erfüllt werden. Der Einzonungsbedarf wird im Wesentlichen mit einem Projekt der Firma Kopter AG begründet und mit einer Konzeptstudie (Abb. 3 Planungsbericht) belegt. Die Ansiedlung dieser Firma im Flugplatzbereich erscheint funktional sinnvoll (Helikopter-Kompetenzzentrum) und wird vom Kanton grundsätzlich unterstützt. In Art. 5 der Bauordnung Mollis wird für die neue Zone 4e festgelegt, dass die Gewerbe- und Industriezone auf aviatiknahe Betriebe ausgerichtet ist. Nicht aviatiknahe Betriebe sind nach unserer Interpretation der Bestimmung jedoch ebenfalls zulässig. Dies bedeutet, dass in der vorgesehenen Gewerbe- und Industriezone sämtliche Arten von Gewerbe- und Industriebetrieben zonenkonform sind. Aus unserer Sicht erscheint es raumplanerisch nicht zweckmässig, dieses Gebiet für alle Gewerbe- und Industrienutzungen zu öffnen. Dies insbesondere auch unter dem Aspekt, dass in der Gemeinde Glarus Nord noch grosse Reserven an Arbeitszonen bestehen. In der von der Gemeindeversammlung zurückgewiesenen Gesamtrevision der Nutzungsplanung Glarus Nord war vorgesehen, eine Flugplatzzone A und B auszuscheiden. Auf diese Differenzierung soll nun offenbar verzichtet werden, was wir raumplanerisch nicht nachvollziehen können. Die Differenzierung macht raumplanerisch durchaus Sinn, im Bereich des SIL-Perimeter nur Flugplatzanlagen zuzulassen (entsprechend der ursprünglich geplanten Flugplatzzone B) und das Gebiet ausserhalb für weitere Betriebe zu öffnen. Der Zonentyp innerhalb des SIL-Perimeters sollte deshalb überprüft werden. Ebenfalls ist zu prüfen, ob ausserhalb des SIL-Perimeters nicht eine bedingte, projektbezogene Einzonung gestützt auf den neuen Art. 32a RBG zweckmässig wäre. Für die Genehmigung ist zudem nachzuweisen, dass die Anforderungen von Art. 15 Abs. 4 Bst. b RPG erfüllt sind (Z). Mit der geplanten Zonierung wird Kulturland nicht zerstückelt. Das Land ist im Besitz der öffentlichen Hand, womit die Verfügbarkeit sichergestellt ist. Die Anforderungen von Art. 15 Abs. 4 Bst. c. und d. RPG sind erfüllt.		Die Teilrevision wurde im Entwurf von der Gemeinde bewusst auf das absolut Nötige beschränkt und auf den geltenden Ortsplanungen von Mollis und Niederurnen (Kompensationsflächen) aufgebaut. So wird auch bewusst darauf verzichtet, neue Zonentypen einzuführen (bspw. Flugplatzzone oder Zone für Wildtierkorridore). Diese Zonierungen sollen in der NUP II (Neubearbeitung Gesamtrevision) festgelegt werden, weil zahlreiche Bezüge bestehen, welche eine gesamtheitliche Würdigung verlangen und die gleichen Zonentypen zu einem späteren Zeitpunkt zum Teil auch in anderen Gebieten der Gemeinde Glarus Nord angewendet werden müssen.  Bereits in der Totalrevision der Nutzungsplanung wurde die Bestimmung für die neue Zone 4e so formuliert und nicht beanstandet. Die Bestimmung widerspiegelt das LFG und wird nochmals überprüft. Am Standort Flugplatz sollen nur aviatische und aviatiknahe Betriebe angesiedelt werden.	Die Erschliessung mit MIV und ÖV wird im Planungs- und Mitwirkungsbericht erläutert (Kap. 4.3 und 4.4).  Die Anforderungen von Art. 15 Abs. 4 RPG werden erfüllt und im Planungs- und Mitwirkungsbericht behandelt (Kap. 3.2)  Die Gewerbe- und Industriezone 4e (Art. 5 BauO Mollis) wird auf aviatiknahe Betriebe ausgerichtet. Auf Bauzonenflächen innerhalb des Perimeters Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) dürfen nur Flugplatzanlagen und Nebenanlagen erstellt werden. Flugplatzanlagen dienen ganz oder überwiegend dem Betrieb des Flugplatzes (Flugplatzanlagen gemäss Art. 37, Abs. 1 Luftfahrtgesetz LFG). Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach Art. 37 bis 37i LFG. Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen sowie Nutzungsänderungen bestehender Bauten und Anlagen, welche nicht überwiegend dem Betrieb des Flugplatzes dienen (Nebenanlagen gemäss Art. 37m LFG), unterstehen dem kommunalen und dem übergeordneten Recht. Damit werden die Anforderungen des LFG erfüllt. Ebenso erfüllt werden die Zielsetzungen der Gemeinde, den Arbeitsplatzstandort Flugplatz auf aviatiknahe Betriebe auszurichten. Innerhalb des SIL-Perimeters sind bauliche Nutzungen für Aviatik zulässig. Die angrenzende Gewerbe- und Industriezone ergänzt den Cluster für die Aviatiknutzung und aviatiknahe Betriebe.  Bedingte, projektbezogene Einzonung: Auf eine Anwendung dieser Regelung wird verzichtet, da diese gesetzliche Grundlage nach Art. 32a des revidierten RBG erst am 1. Juli 2018 in Kraft tritt und folglich beim Start der öffentlichen Auflage noch nicht anwendbar ist.
6	2.3 (S. 3)	Raumplanungsrechtliche Voraussetzungen für Neueinzonungen		Der gültige kantonale Richtplan 2004 wurde vom Bundesrat unter dem Vorbehalt genehmigt, dass Siedlungserweiterungen und damit Neueinzonungen nur genehmigt werden dürfen, wenn gleichzeitig eine flächengleiche Auszonung stattfindet. Diese Anforderung entspricht im Wesentlichen der oben erwähnten Übergangsbestimmung von Art. 38a RPG. Mit der vorgesehenen Kompensation (flächengleiche Auszonung) und bei Berücksichtigung der dazu nachfolgend geäusserten Vorbehalte werden diese Vorgaben eingehalten.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgesehenen Einzonung im Bereich Flugplatz sollen durch flächengleiche Auszonungen kompensiert werden.

7	2.4 (S. 3)	Raumplanungsrechtliche Voraussetzungen für Neueinzonungen	Bei der Genehmigung der Richtplananpassung 2015, bei welcher die Fruchtfolgeflächen festgesetzt wurden, hat der Bundesrat festgehalten, dass die Fläche im Gebiet Bodenwald im FFF-Inventar verbleibt und dass im Rahmen der Nutzungsplanung eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen ist, bei der Art. 30 Abs. 1bis RPV zur Anwendung kommt. Im Planungs- und Mitwirkungsbericht fehlen Ausführungen zu einer Interessenabwägung. Mit der Auszonung des Gebiets Inseli steht u.E. eine geeignete Kompensationsmöglichkeit zur Verfügung. Der Planungsbericht ist inhaltlich mit Aussagen zur umfassenden Interessenabwägung zu ergänzen (Z).			Die Interessenabwägung wird im Planungs- und Mitwirkungsbericht dokumentiert (Kap. 4.6). Mit der vorgesehenen kompensatorischen Auszonung im Gebiet Inseli im Umfang von rund 4.85 ha wird Boden mit FFF-Qualität (FFF-Paket Nr. 28, Alte Spinnerei) der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der Landwirtschaft stehen künftig zusammenhängende und gut bewirtschaftbare Flächen am Standort Inseli / Alte Spinnerei zur Verfügung, welche zudem nutzungsplanerisch gesichert sind. Es ist festzuhalten, dass trotz der Beanspruchung der fruchtfolgefähigen Böden im Bereich der vorgesehenen Einzonung beim Flugplatz der Mindestumfang der zu sichernden FFF im Kanton Glarus eingehalten wird.
8	2.5 (S. 3)	Raumplanungsrechtliche Voraussetzungen für Neueinzonungen	Der Mitwirkungsentwurf des kantonalen Richtplans 2018 vom 14. November 2017 sieht für das Gebiet des Flugplatzes verschiedene Festlegungen vor. Zum einen wird das Gebiet als Strategischer Entwicklungsschwerpunkt (ESP) mit der Nutzungsausrichtung "Arbeitsnutzungen mit Bezug zur Aviatik (Aviatik-Cluster)" definiert. Bezüglich der Zonierung werden folgende Grundsätze als richtungsweisende Festlegung formuliert (S3-B/2): - ESP sind gemäss der Nutzungsausrichtung zu entwickeln. Dabei ist eine flächensparende Bodennutzung zu sichern. - Einzonungen können bei ausgewiesenem Bedarf und bei den erforderlichen Erschliessungsvoraussetzungen vorgenommen werden. Als erforderlich gilt bei Nutzungen mit geringer Arbeitsplatzdichte mindestens eine öV-Güteklasse D. Strassenorientierte Nutzungen bedingen einen möglichst direkten Anschluss an eine Kantonsstrasse und die Auswirkungen auf das Strassennetz sind darzulegen. Obwohl der Richtplan 2018 erst in einem Mitwirkungsentwurf vorliegt, ist dieser bei der raumplanerischen Beurteilung zu berücksichtigen. Wie die vorstehend formulierten Anforderungen erfüllt werden sollen, ist im Planungs- und Mitwirkungsbericht zu kommentieren (Z).		Kanton und Gemeinde sind sich einig, dass die definitive Erschliessung über die Netstaler Spange erfolgen muss.  Der Bericht Verkehrsdaten (2015) kann in den weiteren Verfahrensschritten als Beilage angefügt werden. Die Hauptabteilung Tiefbau wird das Verkehrsmodell, welches zur Beurteilung der flankierenden Massnahmen im Projekt Stichstrasse erstellt wurde, aktualisieren lassen.  Die Gemeinde und den Kanton beabsichtigen, ein entsprechendes ÖV-Angebot zur Verfügung zu stellen.	Die Erschliessung mit MIV und ÖV wird im Planungs- und Mitwirkungsbericht erläutert (Kap. 4.3 und 4.4).  Gemäss den Anforderungen des E-KRIP 2018 (vgl. Kapitel 4.1.2) wird das Gebiet Flugplatz direkt an eine Kantonsstrasse (Netstaler Strasse) angeschlossen. Im Siedlungsgebiet von Mollis sollen im Rahmen des Projekts Stichstrasse die Verkehrsbelastungen mit flankierenden Massnahmen möglichst gering gehalten werden. Der Ausbau der Netstaler Strasse (Verbreiterung, Erstellung Rad- und Fussweg) sowie die Realisierung der Netstaler Spange sowie der Umfahrung Näfels sind möglichst zeitnah anzustreben.  Die Gemeinde Glarus Nord wird in Zusammenarbeit mit dem Kanton auf eine ÖV-Erschliessung des Gebiets Flugplatz Mollis hinarbeiten.
9	3.1 (S. 4)	Kommunaler Richtplan		Das Flugplatzgebiet Mollis ist im Gemeinderichtplan (GRIP) als Entwicklungsschwerpunkt definiert. Die geplante Einzonung ist demzufolge als GRIP-konform zu beurteilen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10	3.2 (S. 4)	Kommunaler Richtplan		Gleiches gilt für die vorgesehenen Auszonungen in den Gebieten Inseli und Grüt.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11	3.3 (S. 4)	Kommunaler Richtplan	Gemäss GRIP ist für die Kompensationsflächen Teilgebiet Weid/Berufsschule in Niederurnen eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Ebenfalls wird in diesem Gebiet eine Siedlungsbegrenzungslinie festgelegt. Aufgrund dieser Festlegung im GRIP ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Auszonungsflächen einer Zone für noch nicht bestimmte Nutzung und nicht direkt einer Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Hinzu kommt, dass sich die westlichen Teile der Parzellen Nr. 768 und 2046 Grundbuch Niederurnen gemäss rechtsgültigem Zonenplan Niederurnen seit langem in der Zone mit noch nicht bestimmter Nutzung liegen. Nach Art. 55 der rechtsgültigen Bauordnung Niederurnen sind Zonen mit noch nicht bestimmter Nutzung definitiv einer Bauzone oder der Landwirtschaftszone zuzuordnen. Die Frist für diese Zuordnung ist seit längerem abgelaufen. Auch daraus ergibt sich die Notwendigkeit, diese Flächen der Landwirtschaftszone zuzuweisen und nicht weiter in der Zone mit noch nicht bestimmter Nutzung zu belassen. Aufgrund dieser Beurteilung ist die Zonierung im Gebiet Weid/Berufsschule zu überprüfen (Z).		Die Zuweisung der Kompensationsflächen in Niederurnen zur Landwirtschaftszone statt zur Zone mit nicht bestimmter Nutzung kann entsprechend angepasst werden.	Die Fläche wird der Landwirtschaftszone zugeordnet (vgl. detaillierte Ausführungen in Kap. 3.1.3.).
12	4.1 (S. 4)	Mehrwertabgabe		Nach Art. 5 RPG regelt das kantonale Recht einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach dem RPG entstehen. Die Landsgemeinde 2017 hat der Revision des RBG mit der Neuaufnahme der Bestimmungen zur Mehrwertabgabe (Art. 33b ff RBG) zugestimmt. Das revidierte RBG tritt per 1. Juli 2018 in Kraft. Nach Art. 87a Abs. 2 RBG gelten die Bestimmungen über die Mehrwertabgabe nicht für Zonenplanrevisionen, wenn das öffentliche Auflageverfahren vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen durchgeführt worden ist (H).		Die gemäss vorliegender Nutzungsplanänderung geplante Einzonungsflächen sowie auch die geplante kompensatorische Auszonungsflächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Der Ausgleich der entstehenden Mehr- und Minderwerte wird parallel zum laufenden Umzonungsverfahren vorbereitet und soll bis zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vorliegen (vgl. Kap. 2.4).
13	4.2 (S. 4)	Mehrwertabgabe		Nach Art. 33c RBG ist die Mehrwertabgabe von den Grundeigentümern zu entrichten, die als Folge einer raumplanerischen Massnahme einen Mehrwert erlangen. Entgegen der Feststellung im Planungsbericht S. 14 sind auch Gemeinden und Kanton abgabepflichtig. Nicht der Mehrwertabgabe untersteht lediglich die Zuweisung von Land der Gemeinden und des Kantons in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.	Der Planungs- und Mitwirkungsbericht wird entsprechend angepasst.	Der Planungs- und Mitwirkungsbericht wird entsprechend angepasst. Der Ausgleich der entstehenden Mehr- und Minderwerte wird parallel zum laufenden Umzonungsverfahren vorbereitet und soll bis zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vorliegen (vgl. Kap. 2.4).
14	4.3 (S. 5)	Mehrwertabgabe	Bei der vorliegenden Ortsplanungsrevision ist demzufolge der Mehrwertausgleich zu regeln, sofern die öffentliche Auflage nicht vor dem 1. Juli 2018 erfolgt (Z).			Der Ausgleich der entstehenden Mehr- und Minderwerte wird parallel zum laufenden Umzonungsverfahren vorbereitet und soll bis zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vorliegen (vgl. Kap. 2.4).

15	5.1 (S. 5)	Anträge der kantonalen Amtsstellen	Gemäss Stellungnahme der Abt. Jagd und Fischerei vom 12. April 2018 wird die Funktion des noch nicht nutzungsplanerisch gesicherten Wildtierkorridors durch eine Überbauung der neu eingezonten Gebiete möglicherweise beeinträchtigt. Es wird deshalb einerseits beantragt, die Zone für Wildtierkorridore gleichzeitig mit der vorgesehenen Einzonung auszuscheiden und andererseits werden Ergänzungen der Bauordnung beantragt (Z).		Die Gemeinde ist weiter der Auffassung, dass es mehr Sinn macht, im Rahmen der NUP II (Neubearbeitung Totalrevision) die Zone für Wildtierkorridore zu definieren und im Zonenplan auszuscheiden. Ein konkretes Projekt für den Wildtierkorridor auf dem ehemalige Gemeindegebiet von Mollis wurde im Umnutzungsverfahren erarbeitet und liegt vor. Aus Sicht der Abteilung Jagd und Fischerei ist es wichtig, dass die Massnahmen betreffend Wildtierkorridor planerisch gesichert und umgesetzt werden. Im nördlichen Teil der geplanten Einzonung ist sicherzustellen, dass die Lärm- und Lichtemissionen möglichst gering gehalten werden. Auch könnte mit einer geeigneten Bepflanzung die optische Wirkung der Bauten „minimiert“ werden. Lärmintensivere Nutzungen sollen ohnehin weiter weg vom Siedlungsgebiet Mollis angeordnet werden. Weiter wird das Projekt bezüglich Naherholung im Gebiet der ehemaligen Baumschule nicht weiterverfolgt, sondern diese Fläche steht vollumfänglich für ökologische Ausgleichsmassnahmen zur Verfügung. Die Sitzungsteilnehmer verständigen sich darauf, dass im Minimum die Interessenabwägung im Planungs- und Mitwirkungsbericht umfassend vorgenommen wird. Ein Verzicht auf die Bezeichnung einer Zone für Wildtierkorridore in der Teilrevision ist entsprechend zu begründen. Die vorliegenden Planungen zum Wildtierkorridor und zu den ökologischen Ausgleichsmassnahmen sollen im Planungs- und Mitwirkungsbericht transparent dargelegt werden. Weitere Auflagen können auch im Baubewilligungsverfahren festgelegt werden.	Der Planungs- und Mitwirkungsbericht wird entsprechend angepasst (vgl. Kap. 4.10). Die entsprechenden Massnahmen zur Aufwertung des Wildtierkorridors im Bereich Flugplatz liegen vor und können im Rahmen von konkreten Bepflanzungsprojekten umgesetzt werden. Überlagernde Zonen für Wildtierkorridore in der Nutzungsplanung bezwecken die Freihaltung der betroffenen Bereiche von baulichen Hindernissen, welche die freie Wanderung des Wildes einschränken können. Sie sind auch als Positivplanung für geeignete Massnahmen für den Wildtierschutz zu verstehen. Beim Bau von zonenkonformen Bauten und Anlagen innerhalb der Zone für Wildtierkorridore ist im Baubewilligungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass die angestrebte Freihaltung sichergestellt bleibt. Die detaillierte Bezeichnung von landschaftlichen Elementen (Bepflanzungen, Abgrabungen oder Schüttungen und dgl.) mit dem Zweck „Trittsteine“ für das Wild für die Durchquerung zu schaffen, erachtet die Gemeinde aber nicht als stufengerechte Massnahme im Nutzungsplan. Diese Eingriffe sollen Gegenstand von konkretisierenden Projektvorhaben innerhalb der Zone für Wildtierkorridore bilden. Aufgrund dessen soll die Bezeichnung der Zone für Wildtierkorridore im Gebiet Flugplatz erst im Rahmen der Totalrevision der Nutzungsplanung vorgenommen werden.
16	5.2 (S. 5)	Anträge der kantonalen Amtsstellen	Die Abt. Umweltschutz und Energie beantragt in der Stellungnahme vom 3. Mai 2018 ebenfalls, dass die Vernetzungsflächen des Wildtierkorridors sowie die Ausgleichsflächen im Rahmen der Nutzungsplanänderung räumlich festzulegen sind (Z). Weiter hält die Abt. Umweltschutz und Energie fest, dass entgegen den eingereichten Plangrundlagen im Bereich der Einzonung kein Grundwasserschutzareal bestehe. Die Plangrundlagen sind entsprechend zu korrigieren (Z).		Das Grundwasserschutzareal ist in der geltenden Nutzungsplanung enthalten. Es ist zu empfehlen, das Grundwasserschutzareal in der Teilrevision nur auf der einzuzonenden Fläche aufzuheben und die weiteren Anpassungen in der Totalrevision vorzunehmen.	Der Planungs- und Mitwirkungsbericht wird entsprechend angepasst (vgl. Kap. 4.8). Die Schutzzone soll in der vorliegenden Teilrevision im Bereich der vorgesehenen Einzonung aufgehoben werden. Die weitergehende Anpassung an die aktuelle Grundlage des Kantons soll im Rahmen der zu überarbeitenden Totalrevision der Nutzungsplanung erfolgen.
17	5.3 (S. 5)	Anträge der kantonalen Amtsstellen	Für die Hauptabteilung Tiefbau (Stellungnahme vom 4. Mai 2018) sind die Verkehrszahlen im Planungs- und Mitwirkungsbericht nicht plausibel. Zudem ist der Nachweis für die Einhaltung der zulässigen Belastung auf den bestehenden Strassen zu erbringen (Z).		Die Werte für die Netstaler Strasse und die Kanalstrasse gemäss dem Bericht Verkehrsdaten (2015) sind auch nach erneuter Beurteilung durch Hartmann & Sauter und STW AG plausibel. Die Werte am Standort Linthbrücke müssen etwas nach oben korrigiert werden. Der Planungs- und Mitwirkungsbericht ist zu ergänzen.	Der Planungs- und Mitwirkungsbericht wird entsprechend angepasst (vgl. Kap. 4.3).
18	5.4 (S. 5)	Anträge der kantonalen Amtsstellen	Die Abt. Landwirtschaft macht geltend, dass die Kompensationsfläche Weid-Berufsschule Niederurnen qualitativ nicht gleichwertig sei, da sie nicht der Landwirtschaftszone, sondern lediglich der Zone mit noch nicht bestimmter Nutzung zugewiesen werde. Die Zonierung des Gebiets Weid-Berufsschule ist zu überprüfen (Z; vgl. auch vorstehend Ziffer 3.3).		Die Zuweisung der Kompensationsflächen in Niederurnen zur Landwirtschaftszone statt zur Zone mit nicht bestimmter Nutzung kann entsprechend angepasst werden.	Die Fläche wird der Landwirtschaftszone zugeordnet (vgl. detaillierte Ausführungen in Kap. 3.1.3.).
19	6. (S. 5)	Fazit		Aufgrund der vorstehenden Beurteilung kann eine Genehmigung nur in Aussicht gestellt werden, wenn die erwähnten Vorbehalte ausgeräumt und entsprechende Ergänzungen bzw. Anpassungen vorgenommen werden.		Die geforderten Ergänzungen werden vorgenommen.